



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 21.020/17-II/1/96

Mag. Janisch/5568

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
zu	17.03.1996
Datum	5.3.1996
Verteilt	6.3.96 VI

Betrifft: Außenhandelsgesetz; Novelle 1996;
Ergänzung der Regierungsvorlage vom Juli 1995

Dr. Habermann

Die Novelle zum Außenhandelsgesetz 1995, die auf Grund des Inkrafttretens der EU-dual use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 3381/94) erforderlich war, wurde am 4. Juli 1995 vom Ministerrat beschlossen. Infolge der Auflösung des Parlaments wurde diese Regierungsvorlage in der vergangenen Legislaturperiode jedoch nicht mehr behandelt.

Der gegenständliche Entwurf einer Novelle zum Außenhandelsgesetz soll nunmehr erneut in den Ministerrat eingebracht werden.

Dabei wurden Ergänzungen vorgenommen, die sich zusätzlich zur Anpassung an EU-Recht als notwendig erwiesen haben. Ergänzungen sind primär legistischer Natur und betreffen die Punkte 4, 5, 6 sowie einzelne Absätze des Punktes 9 sowie Punkt 10 des Entwurfes.

Da es sich um keine wesentlichen inhaltlichen Neuerungen, sondern bloß um systemkonforme Anpassungen handelt, wird von einer neuerlichen Begutachtung abgesehen.

- 2 -

Es wird um allfällige do. Stellungnahme bis **11. März 1996** ho. einlangend oder in der abschließenden interministeriellen Besprechung

am **11. März 1996 um 11.00 Uhr**, im ho. Regierungsgebäude,
Stubenring 1, 1010 Wien, 1. Stock, Saal III

ersucht.

Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme vorliegen, wird vom do. Einverständnis ausgegangen und der Entwurf dem Ministerrat zugeleitet.

Die kurzfristige Einbringung in diesen ist deshalb erforderlich geworden, weil erst jetzt bekannt wurde, daß jene Regierungsvorlagen, die nicht spätestens bis 19. März 1996 den Ministerrat passiert haben, nicht mehr vor der Sommerpause des Parlaments beschlossen werden können.

Wien, am 1. März 1996
Für den Bundesminister:

Beilage

SL MR Mag. Mayer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz vom, mit dem das Außenhandelsgesetz 1995 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Außenhandelsgesetz 1995, BGBl.Nr. 172/1995, in der Fassung BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verpflichtungen für bestimmte Waren Bewilligungspflichten oder Meldepflichten auch für den innergemeinschaftlichen Handel vorsehen, ist dieses Gesetz sinngemäß anzuwenden."

Der bisherige § 1 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 1 Abs. 3.

2. § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung außenpolitischer Interessen hat die Bundesregierung nach Anhörung des Beirates und unter Bedachtnahme auf die Bewilligungsgrundsätze des § 8 Abs. 1 Z 2 Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren einschließlich Technologie außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft zur Verbringung in ein anderes Land zum Gegenstand haben, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten durch Verordnung zu verbieten. Bei Gefahr im Verzug kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus den gleichen Gründen ein solches Verbot im Einzelfall durch Bescheid verfügen. Bescheide, die vor einem derartigen Verbot oder vor einem Verbot auf Grund unmittelbar anwendbarem Rechts der Europäischen Union erlassen wurden, gelten als widerzurufen."

3. Im § 6 wird nach dem 2. Satz folgendes eingefügt:

- 2 -

"Die Kompetenz des Bundeskanzlers zur Bewilligungserteilung für Waren, die dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl.Nr. 415/1992, unterliegen, bleibt unberührt, ebenso die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz für radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl.Nr. 227/69, in der Fassung BGBl.Nr. 1105/94."

4. In § 8 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Ausdruck "§ 5 Abs. 3" die Wortfolge "oder der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates" eingefügt.

5. § 8 Abs. 2 lautet:

"Ist bei einer gemäß einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 Z 1 oder der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates erforderlichen Bewilligung, insbesondere aufgrund der Warenbeschaffenheit und des Bestimmungslandes nicht auszuschließen, daß die Ware für die im § 5 Abs. 3 Z 1 genannten Zwecke Verwendung findet, ist die Bewilligung zu versagen.

6. In § 9 Abs. 2 und 5 wird nach dem Ausdruck "§ 5 Abs. 3" die Wortfolge "oder der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates" eingefügt.

7. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

"(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung allgemeine Bewilligungen für bestimmte Länder oder Warengruppen zu erteilen, soweit dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist."

8. Dem § 10 wird folgende lit. d hinzugefügt:

"d) im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle auf Antrag für die Einfuhr von Waren internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen ausstellen."

- 3 -

9. § 17 Abs. 1 lautet:

"§ 17.(1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. in einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 oder der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates für bewilligungspflichtig erklärte Waren einschließlich Technologie oder von der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates erfaßte Waren mit doppeltem Verwendungszweck ohne die erforderliche Bewilligung aus- oder einführt, oder
2. in einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 oder der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates für bewilligungspflichtig erklärte Waren einschließlich Technologie oder von der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates erfaßte Waren mit doppeltem Verwendungszweck außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft ohne die erforderliche Bewilligung zur Verbringung in ein anderes Land überläßt oder die Verbringung in ein anderes Land vermittelt, oder
3. bei bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen, die Waren einschließlich Technologie einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 oder von der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates erfaßte Waren zum Gegenstand haben,
 - a) einer auf Grund des § 10 lit. a erlassenen Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt, oder
 - b) einen Bewilligungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überläßt oder übernimmt, oder
 - c) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung erschleicht oder die Erlassung von Bedingungen oder Auflagen gemäß § 10 lit. a hintanhält, oder
4. einem Verbot gemäß einer Verordnung oder einem Bescheid gemäß § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt, oder
5. in einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 oder der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates für bewilligungspflichtig erklärte Waren einschließlich Technologie oder von der Verordnung (EG)

- 4 -

Nr. 3381/94 des Rates erfaßte Waren mit doppeltem Verwendungszweck nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung in ein anderes als das in der Bewilligung genannte Bestimmungsland verbringt oder an der Umleitung in ein anderes Bestimmungsland mitwirkt, oder

6. Waren mit doppeltem Verwendungszweck unter Verletzung des in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates oder des in einer gemäß § 12 erlassenen Verordnung festgelegten Meldeverfahrens ausführt, oder
7. einer in einer internationalen Einfuhrbescheinigung oder Warenausgangsbescheinigung gemäß § 10 lit.d erlassenen Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt, oder
8. gegen ein Verbot auf Grund unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union verstößt,

ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

10. § 18 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. auf Grund unmittelbar anzuwendendem Recht der Europäischen Union oder nach diesem Bundesgesetz bewilligungspflichtige Waren einschließlich Technologie ohne die erforderliche Bewilligung oder gegen ein Verbot auf Grund unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union oder nach diesem Bundesgesetz aus- oder einführt oder außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft befindliche Waren einschließlich Technologie zur Verbringung in ein weiteres Land überläßt oder Warenlieferungen einschließlich Technologie außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft zur Verbringung in ein weiteres Land vermittelt, sofern der Wert der betroffenen Waren jeweils eine Million Schilling übersteigt, oder"

V O R B L A T T

Problem:

Mit 1. Juli 1995 ist die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine gemeinsame Ausfuhrkontrolle von Waren mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. L 367 vom 31.12.1994 in Kraft getreten. Dabei wird eine Kontrolle von Waren mit doppeltem Verwendungszweck sowohl im Außenhandel als auch im innergemeinschaftlichen Handel normiert. Das Außenhandelsgesetz 1995 regelt nur den Außenhandel. Das geltende Außenhandelsgesetz berücksichtigt die Erfordernisse der EG-Verordnung nicht ausreichend. Im Zuge der Durchführung des unmittelbar anwendbaren Rechts der EU haben sich Anpassungserfordernisse ergeben.

Ziel:

Der Anwendungsbereich des Außenhandelsgesetzes 1995 soll erweitert werden, soferne unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verpflichtungen für bestimmte Waren Bewilligungspflichten oder Meldepflichten auch für den innergemeinschaftlichen Handel vorsehen.

Inhalt:

Anpassung des Außenhandelsgesetzes 1995 an die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates sowie Schaffung weiterer Voraussetzungen für die Durchführung unmittelbar anwendbaren Rechts der EU.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Das Gesetz dient der Anpassung an das Recht der Europäischen Union.

- 2 -

Kosten:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine Mehrkosten entstehen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine gemeinsame Ausfuhrkontrolle von Waren mit doppeltem Verwendungszweck, ABl.Nr. L 367 vom 31.12.1994, wird eine gemeinsame Ausfuhrkontrolle von Waren mit doppeltem Verwendungszweck auf EU-Ebene geschaffen. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung wurde der Bereich des Handels mit Waren mit doppeltem Verwendungszweck von den Mitgliedstaaten autonom geregelt. In Österreich war dies die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. März 1995, BGBl.Nr. 180/1995, über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder Vermittlung von Waren außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, die nunmehr durch eine Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aufgehoben wird.

Die EU-Verordnung ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Dabei werden zwei Bereiche des Handels geregelt. Einerseits der Außenhandel, also der Handel mit Drittstaaten und andererseits der innergemeinschaftliche Handel.

Das Außenhandelsgesetz 1995, BGBl.Nr. 172/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 297/1995, regelt den Außenhandel, also den Handel Österreichs mit Drittstaaten. Dabei unterliegt die Aus- oder Einfuhr von Waren gemäß § 1 Abs. 1 Außenhandelsgesetz 1995 keiner Beschränkung, soferne Bewilligungspflichten nicht durch das Außenhandelsgesetz 1995 oder eine auf diesem beruhende Verordnung oder durch unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union vorgesehen sind.

Für die durch unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union normierten Beschränkungen gelten bezüglich der Verfahrens- und Straf- sowie kompetenzrechtlichen Bestimmungen die Regelungen des Außenhandelsgesetzes 1995.

Jener Teil der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates, der sich auf den Außenhandel bezieht, ist klar vom Außenhandelsgesetz 1995 erfaßt. Nicht erfaßt wäre jener Teil, der sich auf den innergemeinschaftlichen Handel bezieht.

Die Bewilligungspflichten für den innergemeinschaftlichen Handel sollen nur während der Anlaufzeit der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates und nur für einen bestimmten, engen Warenkreis gelten.

Deshalb ist es erforderlich, den Anwendungsbereich des Außenhandelsgesetzes 1995 entsprechend zu erweitern. Mit der durch den vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderung sollen die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1995, insbesondere die Verfahrens-, Straf- und Kompetenzbestimmungen auch dann gelten, wenn unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union für bestimmte Waren Bewilligungspflichten auch für den innergemeinschaftlichen Handel vorsieht.

Dasselbe trifft auch auf Meldeverpflichtungen zu, die durch einen Beschuß im Rahmen der GASP der EU für den Binnenhandel mit zivilen Waffen durchzuführen sind. Auch für diesen Bereich soll der Anwendungsbereich des Außenhandelsgesetzes 1995 erweitert werden.

Durch die Neufassung des § 5 Abs.. 4 wird der Warenkreis, für den die Bundesregierung Verbote für Vermittlungs- und Überlassungsgeschäfte verhängen kann, erweitert. Nach dem geltenden Außenhandelsgesetz 1995 ist dies nur für den Bereich der ABC-Waffen möglich. Durch die Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, völkerrechtliche Verpflichtungen wie Embargos in diesem Bereich direkt umzusetzen. Bisher wurde eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung und die Überlassung der betroffenen Waren eingeführt, die Bewilligungen wurden im Fall eines Embargos dann nicht erteilt. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß dieses System in gewissen Fällen zu schwerfällig sein kann. Im Sinne einer einfacher zu handhabenden Regelung wird daher die Möglichkeit geschaffen, Verbote für Vermittlungs- und Überlassungsgeschäfte durch

- 3 -

eine Verordnung der Bundesregierung zu normieren. Diese Bestimmung dient somit der Verwaltungsvereinfachung.

Die Neugestaltung des Rechts im Bereich der Waren mit doppeltem Verwendungszweck macht eine Klarstellung dahingehend, daß sich hinsichtlich der Kompetenzen der in diesem Bereich zuständigen Stellen, also Bundeskanzler, Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz sowie Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten keine Änderungen ergeben, erforderlich.

Die Regelungen betreffend die Durchführung von Bewilligungspflichten gemäß Verordnungen nach § 5 Abs. 3 sollen ebenso auf die Durchführung von Bewilligungspflichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates Anwendung finden. Daher ist nunmehr in einigen Bestimmungen auch auf die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates Bezug zu nehmen.

Darüberhinaus sieht das Gemeinschaftsrecht (Verordnung (EG) Nr. 3381/94) die Möglichkeit vor, allgemeine Bewilligungen zu erteilen. Diese allgemeinen Bewilligungen können für bestimmte Länder, Ländergruppen oder einen bestimmten Warenkreis gelten. Durch die vorgesehene Änderung des § 9 Außenhandelsgesetz 1995 wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, durch Verordnung solche allgemeinen Bewilligungen zu erteilen.

Durch die Ergänzung des § 10 sollen die zuständigen Behörden ermächtigt werden, internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen auszustellen. Die bisherige Praxis hat nämlich gezeigt, daß immer wieder von anderen Staaten für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung vom Antragsteller eine Einfuhrbescheinigung bzw. eine Wareneingangsbescheinigung der zuständigen österreichischen Behörde verlangt wird. Durch die neue Bestimmung soll nunmehr die Unklarheit, ob und von welchen Behörden die gegenständlichen Bescheinigungen ausgestellt werden, beseitigt werden.

- 4 -

Das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates bedingt auch eine Änderung der Strafbestimmungen. Damit Verstöße gegen Bewilligungspflichten oder Meldepflichten betreffend Dual-Use-Waren auch weiterhin unter die Strafbestimmung des § 17 fallen, ist in diese Bestimmung ausdrücklich ein Verweis auf die EG-Verordnung aufzunehmen.

Da sich in der Praxis Vollziehungsprobleme bei Ein- und Ausfuhrverboten auf Grund unmittelbar anwendbarem EU-Recht ergeben haben, sollen diese nun verstärkt im Außenhandelsgesetz berücksichtigt werden. Diesem Zweck dienen die Anpassungen in § 5 Abs. 4 (letzter Satz sowie in den Strafbestimmungen (§ 17 Z 8 und § 18 Abs. 1 Z 1)

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen Mehrkosten, da die Kontrollen betreffend Waren mit doppeltem Verwendungszweck bis zum Beitritt Österreichs bzw. dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates ohnehin bereits durchgeführt wurden (§ 1 Abs. 2) sowie die Regelung des neuen § 10 lit. d eine rechtliche Klarstellung der bisher gehandhabten Praxis darstellt. Die Ergänzung des § 6 dient lediglich der Klarstellung der Zuständigkeiten und bringt keine materielle Änderung.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland".

Besonderer Teil:**Zu 1.: (§ 1 Abs. 2):**

Der Bereich des Handels mit Waren mit doppeltem Verwendungszweck war bisher auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten, in Österreich durch die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. März 1995, BGBl.Nr. 180/1995, geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine gemeinsame Ausfuhrkontrolle von Waren mit doppeltem Verwendungszweck, ABl.Nr. L 367 vom 31.12.1994, schafft eine gemeinsame Ausfuhrkontrolle von Waren mit doppeltem Verwendungszweck. Durch diese Verordnung werden auch Kontrollen und Bewilligungspflichten im innergemeinschaftlichen Handel ergänzend zu jenen im Handel mit Drittstaaten eingeführt, um in dem äußerst sensiblen Bereich des Handels mit Waren mit doppeltem Verwendungszweck eine ausreichende Kontrolle zu gewährleisten.

Diese innergemeinschaftlichen Bewilligungspflichten sollen nur während der Anlaufzeit der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates und nur für einen bestimmten, engen Warenkreis gelten. Für die Vollziehung von Kontrollen und eines Bewilligungssystems im Binnenmarkt fehlt jedoch im geltenden Außenhandelsgesetz die Rechtsgrundlage.

Darüberhinaus bestehen für den Bereich der zivilen Waffen auch im innergemeinschaftlichen Verkehr Meldepflichten aufgrund von Beschlüssen im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, nicht aber aufgrund unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts. Um diese und allenfalls weitere völkerrechtliche Verpflichtungen rechtmäßig umsetzen zu können, bedarf es einer Ausweitung des Anwendungsbereiches des Außenhandelsgesetzes 1995.

Durch diese Bestimmung, die eine Erweiterung des Anwendungsbereiches vorsieht, wird also nun die Möglichkeit geschaffen, in Übereinstimmung mit unmittelbar anwendbarem Recht der Gemeinschaft den Handel mit besonders sensiblen Waren im Binnenmarkt einer

Kontrolle (Bewilligungspflichten und Meldepflichten) zu unterwerfen.

Sinngemäß werden alle Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1995, insbesondere betreffend Genehmigungserteilung, Verfahren und Strafbestimmungen, angewendet, da diese nach dem Außenhandelsgesetz 1995 ohne diese Ergänzung nur den Außenhandel, also den Handel mit Drittstaaten, regeln.

Zu 2.: (§ 5 Abs. 4):

Bisher konnten Verbote für Vermittlungs- und Überlassungsgeschäfte von der Bundesregierung nur für den Bereich der ABC-Waffen verhängt werden. Im Sinne einer effizienten und einfacheren Handhabung der Verwaltung soll dieser Bereich nun erweitert werden. Mit dieser Bestimmung wird die Bundesregierung ermächtigt, Verbote für die Überlassung und Vermittlung aller Waren zu erlassen. Die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung zeigte sich im Zusammenhang mit der Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates und der EU-Embargos. Bisher wurde die Vermittlung von einem Embargo betroffener Waren durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten einer Bewilligungspflicht unterworfen. Eine Bewilligung wurde dann jedoch im Falle von entgegenstehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht erteilt. Durch die nunmehr vorgesehene Möglichkeit von einem Verbot für Vermittlungs- und Überlassungsgeschäfte wird der Verwaltungsaufwand verringert. Die Wirtschaftstreibenden erhalten Klarheit darüber, in welchen Fällen Anträge aussichtslos sind, die Behörde wird von Ablehnungsbescheiden entlastet. Durch diese Änderung wird lediglich der Warenkreis erweitert, im übrigen entspricht diese Formulierung der bisherigen Regelung. Der letzte Satz soll auf Bescheide ausgedehnt werden, die vor einem Verbot auf Grund unmittelbar anwendbarem EU-Recht erlassen wurden.

Zu 3.: (§ 6):

In den Anhängen 1 und 5 zu Beschuß 94/942 GASP über eine Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sind auch

- 3 -

Waren erfaßt, die in Österreich unter das Sicherheitskontrollgesetz fallen. Durch diese Ergänzung des § 6 AußHG 1995 soll nun klargestellt werden, daß eine innerösterreichische Kompetenzverschiebung durch diese EG-Verordnung nicht eintritt. Der Bundeskanzler vollzieht die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates in seinem Wirkungsbereich. Ebenso bleibt die Kompetenz des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz im Bereich des Strahlenschutzgesetzes unberührt.

Zu 4. und 5.: (§ 8 Abs. 1 und 2):

§ 8 regelt die Grundsätze bei der Entscheidung über Bewilligungsanträge. Sind Bewilligungen nach einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 erforderlich, so gelten diese Grundsätze. Nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates können Bewilligungen auch dort vorgesehen sein. Für die Erteilung dieser Bewilligungen sollen ebenfalls die im § 8 normierten Bewilligungsgrundsätze gelten. Daher wird jeweils nach der Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 auch auf die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates verwiesen.

Zu 6.: (§ 9 Abs. 2 und 5):

§ 9 Abs. 2 regelt die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten für die Fälle der bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 3. Die gleichen Grundsätze sollen auch für die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten für Fälle einer Bewilligungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates gelten.

Wie Bewilligungen aufgrund einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 sind auch jene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind (§ 9 Abs. 5).

Zu 7.: (§ 9 Abs. 6):

Wie im Gemeinschaftsrecht (z.B. in der Verordnung (EG) Nr. 3381/94, Art. 6) vorgesehen, wird in dieser Bestimmung die

Möglichkeit geschaffen, allgemeine Bewilligungen für bestimmte Länder oder Waren zu erteilen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung bestimmte Länder oder Waren zu bezeichnen, für die eine allgemeine Bewilligung erteilt wird.

Zu 8.: (§ 10 lit d):

Durch die Ergänzung des § 10 sollen die zuständigen Behörden ermächtigt werden, internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen auszustellen. Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage war die Ausstellung solcher Dokumente den Behörden jedoch nicht möglich. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß immer wieder von anderen Staaten für die Erteilung einer Ausfuhr genehmigung vom Antragsteller eine Einfuhrbescheinigung bzw. eine Wareneingangsbescheinigung der zuständigen österreichischen Behörde verlangt wird. Durch diese neue Bestimmung soll die Unklarheit, ob oder von welchen Behörden die gegenständlichen Bescheinigungen ausgestellt werden, beseitigt werden.

Zu 9.: (§ 17 Abs. 1):

Die Bewilligungspflichten im Bereich der Waren mit doppeltem Verwendungszweck waren bisher in einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgrund § 5 Abs. 3 normiert. Dementsprechend verweisen die Strafbestimmungen nur auf Verstöße gegen § 5 Abs. 3. Nunmehr beruhen die Bewilligungspflichten unmittelbar auf der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates. Damit weiterhin Verstöße gegen Bewilligungspflichten, Verbote oder Meldepflichten im Zusammenhang mit Dual-Use-Waren unter die Strafbestimmung des § 17 fallen, ist es erforderlich nicht nur auf Verordnungen aufgrund von § 5 Abs. 3 AußHG 1995 zu verweisen, sondern auch auf die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates.

- 5 -

Zu § 17 Abs. 1 Z 7:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen auszustellen. In diesen werden auch Bedingungen und Auflagen normiert. Es ist erforderlich einen Verstoß gegen diese Bedingungen und Auflagen unter Strafsanktion zu stellen, da andernfalls ihre Einhaltung nicht gewährleistet ist.

Zu § 17 Abs. 1 Z 8 sowie zu 10. (§ 18 Abs. 1 Z 1):

Da in unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union, insbesondere jenen EG-Verordnungen, die UN-Resolutionen umsetzen, regelmäßig Verbote der Ein-, Aus- und Durchfuhr normiert werden, sind auch die Strafbestimmungen im Außenhandelsgesetz entsprechend zu ergänzen. Mit dieser Ergänzung sind dann Verstöße gegen Verbote in EG-Verordnungen unmittelbar aufgrund des Außenhandelsgesetzes strafbar.